

Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig

(RL Kleinprojekte)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 3 Antragsberechtigte**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**
- 6 Förderbereiche**
 - 6.1 Freizeit- und Erholungsfahrten**
 - 6.1.1 mehrtägige Freizeit- und Erholungsfahrten**
 - 6.1.2 Tagesfahrten**
 - 6.2 Projektarbeit**
 - 6.3 Ferienmaßnahmen**
 - 6.4 Präventions- und Bildungsmaßnahmen/ Tagesveranstaltungen**
 - 6.5 Maßnahmen der Familienbildung**
 - 6.5.1 Projekte der Familienbildung**
 - 6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien oder Multiplikatoren**
 - 6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs**
- 7 Verfahren**
- 8 Sonstige Bestimmungen**
- 9 Inkrafttreten**

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – gewährt der Landkreis Leipzig Zuwendungen zur Umsetzung von Projekten und Freizeitmaßnahmen mit dem Zweck der Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig unterstützt Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen bis 27 Jahre und Familien. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes zur Verwirklichung des Rechts auf Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen im Landkreis Leipzig.

Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Maßnahmen und Projekte im Sinne des SGB VIII § 11 (Jugendarbeit), § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) gewährt.

Förderwürdig im Rahmen dieser Richtlinie sind Projekte und Angebote für junge Menschen bis 27 Jahre und Familien, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben. Die Teilnahme ist nicht an eine Mitgliedschaft oder einen Vertrag gebunden. Die geförderten Angebote sollen einen offenen Charakter besitzen.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Vorhaben zum internationalen Kinder- und Jugendaustausch sind vor Beantragung nach Fördermöglichkeit durch das Landesjugendhilfegesetzes des Freistaates Sachsen über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (deutsch-poln., deutsch-franz., Jugendwerk; deutsch-russischer, deutsch-tschechischer sowie deutsch-israelischer Jugendaustausch) zu prüfen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

3 Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 3 und 74 SGB VIII,
- Kommunen,
- eingetragene Vereine und
- Kirchgemeinden, die im Landkreis Leipzig wirken.

3.2 Informelle Gruppen und Einzelpersonen (z.B. Initiativen, Jugendliche, ehrenamtlich Tätige), die selbst nicht rechtsfähige Organisationen sind, können sich bei einer geplanten Maßnahme an einen der unter 3.1 aufgeführten Antragsberechtigten wenden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung durch den Landkreis Leipzig erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 4.1.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie kann nur ein Antragsteller nach 3.1 sein.
- 4.1.2 Der Zuwendungsempfänger verfolgt gemeinnützige Ziele.
- 4.1.3 Der Zuwendungsempfänger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Der/ die Maßnahmeleiter/in verfügt über eine entsprechende (sozial)- pädagogische Ausbildung oder ist im Besitz der Jugendgruppenleitercard (JULEICA) oder verfügt mindestens über eine vergleichbare Ausbildung/ Lizenz/ Qualifikation.
- 4.1.4 Der Empfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.
- 4.1.5 Der Zuwendungszweck kann ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreicht werden.
- 4.1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.
- 4.1.7 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
- 4.1.8 Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen, Bestellung u.ä.

4.2 Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

5 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5.2 Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist dies im Finanzierungsplan auszuweisen.

- 5.3 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie wird in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bewilligt. Die Förderart ist abhängig vom jeweiligen Förderpunkt.
- Festbetragsfinanzierung : bei Förderpunkt 6.1, 6.4, 6.5.2, 6.6
 - Anteilsfinanzierung: bei Förderpunkt 6.2, 6.3, 6.5.1
- 5.4 Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt. Der Finanzierungsplan ist einzuhalten.
- 5.5 Im Einzelfall sind Überschreitungen bis 20 v.H. möglich, wenn diese durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden.
- 5.6 **zuwendungsfähige Sachkosten sind:**
- Reisekosten, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind, werden gemäß dem SächsRKG mit 0,25 EUR pro km anerkannt sowie Kosten für die Nutzung des ÖPNV
 - Honorare und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen werden in folgender Höhe als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:
 - bis zu 10 EUR für betreuende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit, es können maximal 10 Stunden / Tag und 40 Stunden / Woche anerkannt werden
 - bis zu 15 EUR für DozentInnen, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche abgerechnet werden
- Bei Maßnahmen entsprechend Punkt 6.4 und 6.5 sind Abweichungen von diesen Vorgaben möglich.
- Raummieten
 - Verpflegungskosten – projektbezogen bzw. im Rahmen von Freizeitfahrten
 - Kosten für Unterkunft
 - Porto- und Telekommunikationskosten
 - Kosten für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial
 - geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 410 EUR)
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
 - GEMA
- 5.7 Das Jugendamt strebt eine gesundheits- und umweltbewusste sowie präventiv wirksame Gestaltung der zu fördernden Angebote an.
- 5.8 **Von der Förderung ausgeschlossen sind:**
- Investitionen für Baumaßnahmen,
 - Anlagengüter über 410 EUR und Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude,
 - Zinsen, Darlehen sowie Leasingraten,
 - Aus- und Weiterbildungskosten (für die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte),
 - sozialversicherungspflichtige Personalkosten
 - satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge
 - Bewirtungskosten und
 - verwertbare Ausgaben (u. a. Flaschenpfand, Kauttionen)

6 Förderbereiche

6.1 Freizeit- und Erholungsfahrten

Insbesondere auf Grundlage des § 11 SGB VIII werden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit überwiegendem Erholungs- und Freizeitcharakter gefördert.

Förderhöhe:

- **4,00 EUR** pro Teilnehmer und Tag
- **höchstens** jedoch **maximal 500 EUR**
- Bei Gruppen von bis zu 8 Teilnehmern wird 1 Betreuer, ab dem 9. Teilnehmer ein zweiter Betreuer, ab dem 17. Teilnehmer ein dritter Betreuer, usw. gefördert.

6.1.1 mehrtägige Freizeit- und Erholungsfahrten

Voraussetzungen:

- detailliertes Programm der Maßnahme
- Gruppenstärke mindestens 5 Teilnehmer
- Die Dauer einer Maßnahme beträgt mindestens 2 Tage, wobei An- und Abreisetag als 1 förderfähiger Tag gelten, es soll mindestens eine Übernachtung stattfinden.

6.1.2 Tagesfahrten

Voraussetzungen:

- detailliertes Programm der Maßnahme
- Die Dauer der Maßnahme beträgt 1 Tag.

6.2 Projektarbeit

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen beitragen, die die eigenständige Lebensgestaltung von jungen Menschen fördern. Weiteres Ziel ist die Steigerung der Qualität der (sozial-) pädagogischen Arbeit.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Kurzkonzept (wer, wo, was), welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschreibt und wie viele Teilnehmer mit der Maßnahme erreicht werden sollen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein
- Teilnehmerzahl soll mindestens 5 betragen
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens **3** Tage.

Förderhöhe:

- **max. 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens** jedoch **500 EUR** pro Projekt

6.3 Ferienmaßnahmen

Ferienmaßnahmen sollen durch inhaltliche Programmpunkte und gemeinschaftliche Erlebnisse - unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen - das soziale Verhalten fördern und die Persönlichkeit junger Menschen entwickeln. Ferienmaßnahmen sind einzelne Tagesveranstaltungen, die an ein Ferienprogramm gebunden sind.

Voraussetzungen:

- detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmerzahl
- durchschnittlich 5 Teilnehmer je Veranstaltung
- die Angebote sollten sich hauptsächlich an Schüler richten

Förderhöhe:

- max. **90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch 500 EUR** pro Maßnahme

6.4 Präventions- und Bildungsmaßnahmen/ Tagesveranstaltungen

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen die zielgruppengerechten Bildungs- und Präventionsbedarfe aufgreifen und den niedrigschwelligen Zugang zu außerschulischer Bildung für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Diesen soll eine thematische Zielstellung zugrunde liegen, beispielsweise soziale, kulturelle, gesundheits- und demokratiefördernde Themen sowie Prävention im Sinne des § 14 SGB VIII.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Kurzkonzept (wer, wo, was), welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschreibt und die geplante Teilnehmerzahl enthält
- Förderung von maximal 4 Veranstaltungstagen pro Jahr und Einrichtung
- Teilnehmerzahl sollte mindestens 5 betragen

Förderhöhe

- Tagespauschale in Höhe von **125 EUR**

6.5 Maßnahmen der Familienbildung

6.5.1 Projekte der Familienbildung

Projekte im Sinne der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie entsprechend des § 16 SGB VIII sollen insbesondere die Erweiterung der Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens, die Befähigung der Eltern zur Teilhabe an Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und/ oder die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern, fördern.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Kurzkonzept (wer, wo, was), welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Familien beschreibt und die geplante Teilnehmerzahl enthält
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein
- Teilnehmerzahl soll mindestens 5 betragen
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens **3** Tage.

Förderhöhe:

- max. **90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens** jedoch **500 EUR** pro Projekt

6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien oder Multiplikatoren

Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dienen, sollen unter Berücksichtigung einer thematischen Zielstellung organisiert werden und so beispielsweise soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Themen aufgreifen. Sie richten sich sowohl an Familien als auch an ehrenamtlich Engagierte auf dem Gebiet der Familienbildung.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Kurzkonzept (wer, wo, was), welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Familien bzw. Multiplikatoren beschreibt sowie eine geplante Teilnehmerzahl enthält
- Teilnehmerzahl sollte mindestens 5 betragen
- Förderung von maximal 4 Veranstaltungstagen pro Jahr und Einrichtung

Förderhöhe

- Tagespauschale in Höhe von **125 EUR**

6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs

Nach diesem Förderpunkt können für ehrenamtlich geführte Jugendclubs und Räume von Jugendverbänden, in denen überwiegend Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, finanzielle Mittel für Ausstattungen beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Auflistung der geplanten Ausstattungen
- Ausstattungen werden unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet
- Die Ausstattungen stehen ausschließlich den Nutzern der Jugendräume zur Verfügung.
- Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen.

Förderhöhe:

- maximal **300 EUR** pro Jahr und Einrichtung

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten für geplante Ausstattungen
 - Sachkosten für Renovierung von ehrenamtlich geführten Jugendclubs und Jugendräumen
 - Betriebskosten im **Zeitraum der beantragten Förderung** für ehrenamtlich geführte Jugendclubs bis zu 150,00 EUR
-

7 Verfahren

- 7.1 Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.
- 7.2 Die Antragstellung sollte bis spätestens **1 Monat** vor Maßnahmebeginn und bis zum **31.10.** des lfd. Jahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen erfolgen. Der Bewilligungszeitraum kann frühestens mit Datum des Antragsesinganges im Landratsamt Landkreis Leipzig beginnen.
- 7.3 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 7.4 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde und kann bei Bedarf im Antrag angekreuzt werden.
- 7.5 Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.6 Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung auf Antrag, sobald dieser rechtskräftig ist. Die angeforderten Fördermittel müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt verwendet werden.
- 7.7 Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme ist bis zum festgesetzten Termin laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
Er besteht aus einem **einfachen Verwendungsnachweis ohne Originalbelege**, einem **zahlenmäßigen Nachweis** (Belegübersicht Formular Verwendungsnachweis), einem **Sachbericht** (Formular im Verwendungsnachweis) sowie einer **Teilnehmerliste** (außer 6.6).
- 7.8 Der Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid ist einzuhalten, d.h. Belege zur Abrechnung dürfen nur aus diesem Zeitraum sein.

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Maßnahme/ das Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- 8.2 Das Jugendamt Landkreis Leipzig ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.
- 8.3 Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen festlegen und berichtet dazu dem Jugendhilfeausschuss.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
Die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2010/ 128 des Jugendhilfeausschusses) tritt mit Wirkung zum 31.12.2011 außer Kraft.

Borna, den ...

Dr. Gerhard Gey

Landrat

– Dienstsiegel –